

Satzung

Freundeskreis Klosterhof Bünghausen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Klosterhof Bünghausen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 20270 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Natur- und Tierschutzes, der Erhaltung alter Rassen und Sorten und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Ziel, den Menschen der Region eine Begegnung mit Kultur und Natur zu ermöglichen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Umweltpädagogik mit Jugendlichen und Erwachsenen und Schaffung der notwendigen Infrastruktur
- b) Informationsvermittlung an Schüler, Auszubildende, Studierende und alle mit Landwirtschaft und Ernährung befassten Zielgruppen
- c) Ermöglichung von Praktika, FÖJ und ähnlichen Aktivitäten
- d) Förderung des Naturschutzes und Landschaftsschutzes in Kooperation mit der Landwirtschaft
- e) Förderung des Tierschutzes
- f) Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, speziell der Erhaltung alter Rassen und Sorten
- g) Sicherung von Flächen für die ökologische Landbewirtschaftung und den Naturschutz
- h) Schaffung angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen
- i) Kooperation mit Wissenschaft, Verbänden und Institutionen, wenn dies den vorgenannten Vereinszielen dient
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) die Nutzung des Hofgeländes für Kunst- und Kulturveranstaltungen.
- l) Zurverfügungstellung überschüssiger Produkte aus der Landwirtschaft an Personen, die der wirtschaftlichen oder persönlichen Hilfe bedürfen oder an Einrichtungen, die diese Produkte an solche Personen weitergeben, wie z.B. die „Alte Werkstatt e.V.“ oder geeignete diakonische Einrichtungen

(2) Aufgabe des Vereins ist es, ökologische Landwirtschaft als ökologischen Zusammenhang von Erde, Pflanze, Tier und Mensch insbesondere für Jugendliche erlebbar zu machen und zu gestalten. In diesem Sinne will der Verein sozialpädagogisch und kulturell tätig werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die an den Aufgaben des Vereins kontinuierlich mitwirken will. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, über den der Vorstand beschließt, nach Anhörung des Betroffenen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Es ist ein Mitgliedsjahresbeitrag zu leisten. Aufgrund persönlicher Umstände des Mitglieds kann der Vorstand auf die Einforderung des Beitrags im Einzelfall verzichten oder den Beitrag reduzieren. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Höhe der Beiträge.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet darüber hinaus statt, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über das Jahresergebnis auf Vorschlag des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über eine eventuelle Vereinsauflösung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Über die Auflösung des Vereins und über Zweckänderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und die Niederschrift vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- und bis zu 4 Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied muss ein Vertreter des landwirtschaftlichen Betriebs Klosterhof Bünghausen sein. Dies kann etwa der Betriebsleiter oder auch ein Mitarbeiter sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein alleine vertreten.

Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, soweit sie nicht von sich aus das Amt niederlegen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes wählt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die einstimmige Beschlussfassung des Vorstands wird angestrebt. Kann dies nicht erreicht werden, so werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Beschlussfähigkeit besteht allerdings nur bei Anwesenheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse sind auch per Umlaufverfahren beispielsweise per E-Mail oder andere digitale Medien möglich.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen dazu berechtigten Behörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern sie nicht eine Änderung des Vereinszwecks herbeiführen. Die Änderung ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von den Mitgliedern des Vorstandes durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und bedrohter Haustierrassen e.V. (GEH) mit Sitz in Witzenhausen (Registergericht: Amtsgericht Witzenhausen, Registernummer: VR 1370), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.